

Titel:

Unwirksamkeit eines selbstständigen Grünordnungsplans wegen Ausfertigung nach Bekanntmachung

Normenketten:

VwGO § 47 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 2

GG Art. 14 Abs. 1

WHG § 68 Abs. 3 Nr. 2

BayGO Art. 26 Abs. 2 S. 1, S. 2

BauGB § 214 Abs. 4

KommV-1983 § 2 S. 2

BayNatSchG Art. 4 Abs. 3

Leitsätze:

1. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB können Verstöße von selbständigen Grünordnungsplänen gegen Landesrecht, wie insbesondere Art. 26 Abs. 2 GO und § 2 BayKommV-1983, in einem ergänzenden Verfahren geheilt werden, was die fehlerfreie Wiederholung und nochmalige Durchführung der sich anschließenden Verfahrensschritte erfordert (im Anschluss an BVerwG, B.v. 7.11.1997 – 4 NB 48.96 – NVwZ 1998, 956/958). (Rn. 30)

2. Auch bei selbständigen Grünordnungsplänen i.S.v. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG muss gemäß Art. 26 Abs. 2 GO die Ausfertigung der Bekanntmachung vorangehen, führen Verstöße gegen diese Reihenfolge zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit und setzt eine Heilung solcher Fehler gemäß § 214 Abs. 4 BauGB voraus, dass nach einer nachgeholtene (bei ursprünglicher Bekanntmachung zunächst fehlenden) Ausfertigung nochmals bekannt gemacht wird, wofür bei Bekanntmachung durch Anschlag an die Gemeindetafel (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO) eine bloße Verlängerung der Dauer des Aushangs (ohne erneute Bekanntmachung nach Ausfertigung) nicht genügt. (Rn. 28 und 33)

1. Als Bekanntmachung iSd § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO reicht die Vornahme einer Handlung seitens des Normgebers aus, die potenziell Antragsbefugten die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Geltungsbereich der Norm verschafft. Die vorgenommene Handlung muss dabei nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung entsprechen. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ist die „Hürde“ der Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO) genommen, indiziert dies „regelmäßig“ (auch) das Rechtsschutzbedürfnis. Dafür reicht es aus, dass „sich nicht ausschließen lässt“, dass die gerichtliche Entscheidung für den Antragsteller „von Nutzen sein kann“. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

3. Aus Art. 26 Abs. 2 GO ergibt sich das Gebot, die Ausfertigung spätestens unmittelbar „vor“ der amtlichen Bekanntmachung der Satzung vorzunehmen. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Normenkontrolle gegen selbständigen Grünordnungsplan, zur Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung bei Bekanntmachung durch Anschlag an die Gemeindetafel., Normenkontrolle, selbstständiger Grünordnungsplan, Bekanntmachung, Antragsfrist, Antragsbefugnis, Eigentümer, Rechtsschutzbedürfnis, Rechtswirkungen eines Bebauungsplans, Ausfertigung, Authentizität, Legalität, ergänzendes Verfahren, Einsichtnahmemöglichkeit, Aushangzeit, Hinweis

Fundstelle:

BeckRS 2025, 33557

Tenor

I. Der am 15. März 2022 beschlossene Grünordnungsplan „Nordheimer Au“ der Antragsgegnerin ist unwirksam.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1

Der Normenkontrollantrag richtet sich gegen den selbständigen Grünordnungsplan „Nordheimer Au“ der Gemeinde Nordheim am Main.

2

Die antragstellende GmbH betreibt Kiesabbau. Sie ist Eigentümerin verschiedener Grundstücke im Umgriff des Grünordnungsplans und hält ihre Rechte durch den Grünordnungsplan für verletzt.

3

Am 15. März 2022 beschloss der Gemeinderat den Grünordnungsplan in der Fassung vom 15. Februar 2022, woraufhin am 17. März 2022 eine vom zweiten Bürgermeister unterschriebene „Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses“ an der Amtstafel der Gemeinde aufgehängt wurde mit folgendem Bekanntmachungstext (Auszug):

4

„Die Gemeinde Nordheim a. Main hat mit Beschluss vom 15.03.2022 den Grünordnungsplan „Nordheimer Au“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Grünordnungsplan „Nordheimer Au“ in Kraft. Jedermann kann den Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Nordheim a. Main (Adresse) sowie in der Bauverwaltung V. (Adresse) während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie wird um Terminvereinbarung gebeten. (...)"

5

Am 5. April 2022 unterschrieb die erste Bürgermeisterin den Grünordnungsplan und leistete am selben Tag eine weitere Unterschrift unter folgendem Text:

6

„7. Der Satzungsbeschluss zu dem Grünordnungsplan wurde am 17. März 2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG ortsüblich bekannt gemacht.“

7

Am 5. Mai 2022 wurde der besagte, vom zweiten Bürgermeister unterschriebene Bekanntmachungstext von der Amtstafel abgenommen.

8

Inhaltlich bestimmt der Grünordnungsplan mittels Planzeichen Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen – und zwar teilweise mit den Zweckbestimmungen Spielbereich oder „Familienobstbäume“ – sowie Flächen für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung oder Wald und außerdem Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wobei neben Darstellungen zu Obstbaumbeständen und Extensivgrünland auch „zu erhaltende“ und „zu pflanzende“ Bäume festgesetzt werden. Die textlichen Festsetzungen machen unter anderem nähere Vorgaben für den auf öffentlichen Grünflächen erlaubten Spielbereich und die sog. Familienobstbäume außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie zur Zielsetzung und Ausführung der Baumerhaltungs- und -pflanzgebote.

9

Die Grundstücke im Umgriff des Grünordnungsplans sind in der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 12. Juli 2006 (GVBI S. 524; Bayerische Natura 2000-Verordnung, BayNat2000V) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Februar 2016 (AlIMBI S. 258) und des § 1 Abs. 344 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98, 599) als Europäisches Vogelschutzgebiet aufgeführt und liegen außerdem in einem Landschaftsschutzgebiet. Zusätzlich liegen südlich des Umgriffs des

Grünordnungsplans ein in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung aufgeführtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und ein Naturschutzgebiet.

10

Am 17. März 2023 ließ die Antragstellerin gegen den Grünordnungsplan einen Normenkontrollantrag stellen. Sie beantragt,

11

den am 17. März 2022 bekannt gemachten Grünordnungsplan „Nordheimer Au“ für unwirksam zu erklären.

12

Die Antragstellerin hält den Grünordnungsplan aus vielfältigen Gründen für unwirksam. Sie hat für eine Nassauskiesung auf den vom Plan umfassten Grundstücken, an denen sie abbauberechtigt ist, eine wasserrechtliche Gestattung beantragt, die nach den vorliegenden Akten bislang nicht erteilt ist. Sie rügt unter anderem formelle und Verfahrens-Fehler – insbesondere hinsichtlich der Bekanntmachung und Ausfertigung, dass die Ausfertigung des Grünordnungsplans erst erfolgt sei, nachdem die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bereits an der Gemeindetafel ausgehängt gewesen sei – sowie eine fehlende Bestimmtheit des Grünordnungsplans. Gerügt werden außerdem vielfältige inhaltliche Fehler, insbesondere Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie der Europäischen Union und die diese umsetzenden nationalen Vorgaben, eine fehlende Erforderlichkeit, eine fehlende Entwicklung aus dem Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan, eine unzureichende Berücksichtigung regionalplanerischer Grundsätze im Hinblick auf die Bedeutung der heimischen Kiesgewinnung sowie diverse Abwägungsfehler, unter anderem im Hinblick auf die unternehmerischen Interessen der Antragstellerin an der Kiesgewinnung.

13

Die Antragsgegnerin beantragt,

14

den Antrag abzuweisen.

15

Hinsichtlich der Bekanntmachung und der Ausfertigung ließ sie schriftsätzlich unter anderem vortragen, ein Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmangel sei nicht ersichtlich. Die Bekanntmachung sei hier nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GO durch Niederlegung des bekanntzumachenden Textes in der Verwaltung sowie durch Bekanntmachung eben dieser Niederlegung durch Anschlag an die Gemeindetafel bewirkt; Angaben von Inhalten der Satzung seien nicht erforderlich. Die Bekanntmachung des Beschlusses über den Grünordnungsplan sei am 17. März 2022 an der Amtstafel aufgehängt worden und dort verblieben bis zum 5. Mai 2022, wobei die Ausfertigung durch die erste Bürgermeisterin am 5. April 2022 erfolgt sei. Von diesem Zeitpunkt aus gesehen habe die Bekanntmachung noch einen Monat angedauert. In diesem Zeitraum habe sich die Bekanntmachung auf eine ausgefertigte Satzung bezogen, sodass die Bekanntmachung auf einen Zeitpunkt „nach“ der Ausfertigung falle. Im Übrigen seien auch Verstöße gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB heilbar, was durch Wiederholung des Verfahrens mittels Aufgreifens betrieben werde. Vorliegend sei die Ausfertigung nachgeholt und die darauffolgende Bekanntmachung „zeitlich ausgedehnt“ worden.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Der selbständige Grünordnungsplan „Nordheimer Au“ ist für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 1 VwGO), weil der gegen diesen gerichtete Normenkontrollantrag zulässig (siehe 1.) und begründet (siehe 2.) ist.

18

1. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

19

1.1. Er ist fristgerecht innerhalb eines Jahres nach „Bekanntmachung“ (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) gestellt worden. Als Bekanntmachung i.S.d. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO reicht die Vornahme einer Handlung seitens des Normgebers aus, die potentiell Antragsbefugten die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Geltungsbereich der Norm verschafft. Die vorgenommene Handlung muss dabei nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung entsprechen. Denn die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Vorschrift kann auch durch eine fehlerhafte Bekanntmachung eröffnet werden (vgl. BVerwG, U.v. 19.2.2004 – 7 CN 1.03 – BayVBI 2004, 475 Rn. 18 m.w.N.). Daher konnte vorliegend – unabhängig davon, ob damit § 2 Satz 2 Halbs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften in der hier maßgeblichen, vom 1. April 1983 bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung (BayKommV-1983) genügt wurde, wonach Tag der amtlichen Bekanntmachung derjenige Tag war, an dem die Niederlegung durch Anschlag bekannt gegeben wurde – eine Bekanntmachung frühestens in dem am 17. März 2022 erfolgten Aufhängen der Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde liegen, sodass die Antragsfrist nicht vor dem 17. März 2023, 24:00 Uhr enden konnte. Der Eingang der Antragsschrift am 17. März 2023, 11:37 Uhr wahrte deshalb die Antragsfrist.

20

1.2. Im Hinblick auf die unstreitigen subjektiven Nutzungsrechte der Antragstellerin als Grundeigentümerin im Umgriff des Grünordnungsplans kann diese i.S.v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO geltend machen, in ihren Eigentumsrechten an Grundstücken im Grünordnungsplanumgriff verletzt zu sein (Art. 14 Abs. 1 GG).

21

1.3. Weder die Antragsbefugnis (siehe 1.2.) noch das Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag entfallen im Hinblick auf die unabhängig vom Grünordnungsplan bereits bestehenden Nutzungseinschränkungen der Grundstücke der Antragstellerin im Planumgriff infolge Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder der Nähe zu FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet.

22

Zwar fehlt das Rechtsschutzbedürfnis grundsätzlich dann, wenn sich die Inanspruchnahme des Gerichts zur Erreichung des Rechtsschutzzieles als „nutzlos“ erweist, weil der Antragsteller mit der begehrten Entscheidung seine Rechtsstellung „nicht verbessern kann“ (BVerwG, B.v. 28.8.1987 – 4 N 3.86 – BVerwGE 78, 85), wobei die besagten Schutzregime unabhängig vom Grünordnungsplan bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder -genehmigung bei der von der Antragstellerin verfolgten Nassauskiesung zu berücksichtigen sein können (vgl. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

23

Gleichwohl kann nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin mit einem Erfolg im Normenkontrollverfahren nichts anfangen könnte. Denn sie ist unstreitig insbesondere Eigentümerin von Grundstücken im Umgriff des Grünordnungsplans und macht eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG geltend, was jedenfalls § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügt (BVerwG, U.v. 16.4.2015 – 4 CN 6.14 – BVerwGE 152, 49 Rn. 9 m.w.N.), ohne dass sie dafür darlegen müsste, auf „ihren“ Flächen in absehbarer Zukunft raumbedeutsame Vorhaben „verwirklichen zu wollen“ (BVerwG, U.v. 16.4.2015 a.a.O. Rn. 14 m.w.N.). Ist aber diese „Hürde“ der Antragsbefugnis (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) einmal genommen, indiziert dies „regelmäßig“ (auch) das Rechtsschutzbedürfnis (BVerwG, U.v. 23.4.2002 – 4 CN 3.01 – NVwZ 2002, 1126/1127 m.w.N.). Dafür reicht es aus, dass „sich nicht ausschließen lässt“, dass die gerichtliche Entscheidung für den Antragsteller „von Nutzen sein kann“ (BayVGH, B.v. 30.10.2014 – 1 NE 14.1548 – NVwZ-RR 2015, 176 Rn. 4 m.w.N.). Hierfür genügt es, wenn durch eine Aufhebung der angegriffenen Norm zumindest bis auf Weiteres „der vergleichsweise günstigere vorherige Zustand wiederhergestellt“ wird (BVerwG, B.v. 25.5.1993 – 4 NB 50.92 – NVwZ 1994, 268/269). Bei Erfolg des vorliegenden Normenkontrollantrags ist dies der Fall. Dabei ist zu sehen, dass der vorliegende selbständige Grünordnungsplan i.S.v. §§ 9, 11 BNatSchG nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 BayNatSchG die Rechtswirkungen eines Bebauungsplans hat. Umgekehrt fehlt das Rechtsschutzbedürfnis letztlich nur dann, wenn der Antragsteller „unabhängig vom Normenkontrollverfahren keine reale Chance hat“, sein eigentliches Ziel zu erreichen (BVerwG, B.v. 25.5.1993 a.a.O.; U.v. 23.4.2002 a.a.O.). Dafür ist im Hinblick auf die von der Antragstellerin beabsichtigte Nassauskiesung nichts ersichtlich.

24

2. Der Normenkontrollantrag ist begründet, weil der Grünordnungsplan bei seiner Bekanntmachung noch nicht ausgefertigt war und dieser Fehler auch nicht nachträglich geheilt worden ist durch wiederholte Bekanntmachung nach Ausfertigung.

25

2.1. Die von der Antragsgegnerin gewählte Reihenfolge von Bekanntmachung und (erst nachfolgender) Ausfertigung war rechtswidrig.

26

2.1.1. Aus Art. 26 Abs. 2 GO ergibt sich das Gebot, die Ausfertigung spätestens unmittelbar „vor“ der amtlichen Bekanntmachung der Satzung vorzunehmen.

27

Satzungen sind als Rechtsnormen nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO „auszufertigen und bekanntzumachen“ – bereits aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass die Ausfertigung „vor“ der Bekanntmachung zu erfolgen hat (vgl. [für Bebauungspläne] BayVGH, B.v. 4.7.2017 – 2 NE 17.989 – BeckRS 2017, 117039 Rn. 17 m.w.N.). Dem entsprechen auch Sinn und Zweck der Ausfertigung. Denn mit der Ausfertigung einer Satzung wird die Originalurkunde geschaffen und bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde (Satzung) mit dem Beschluss des zuständigen Organs des Normgebers übereinstimmt (Authentizität) und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet worden sind (Legalität), weshalb die Ausfertigung spätestens unmittelbar vor der amtlichen Bekanntmachung der Satzung erfolgen muss (vgl. BayVGH, B.v. 4.7.2017 a.a.O.).

28

Vor diesem Hintergrund ist der Grünordnungsplan schon deshalb (auch) wegen Verstoßes gegen Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GO unwirksam, weil die „Bekanntmachung“ klar bereits „vor“ der Ausfertigung erfolgte, wobei der Senat das Verhältnis von § 10 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BauGB (i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG) einerseits und Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GO andererseits sowie die Frage, ob es letzterer Vorschrift genügte, im Bekanntmachungstext (nur) den „Satzungs-Beschluss“ bekannt zu machen, obwohl in Bayern gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 die „Niederlegung“ bekanntzumachen ist, offen lässt.

29

2.1.2. Unabhängig davon bestimmt auch der im Zeitpunkt der Bekanntmachung maßgebliche § 2 Satz 2 Halbs. 2 KommV-1983 (siehe auch 1.1.) unter anderem, dass der Anschlag erst angebracht werden darf, wenn die Niederlegung erfolgt ist. Dagegen hat die Gemeinde verstoßen, weil der Grünordnungsplan nicht ausgefertigt war, bevor die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch Aushang am 17. März 2022 erfolgt ist. Auch deshalb ist der Grünordnungsplan rechtswidrig.

30

2.2. Der besagte Ausfertigungs- und Bekanntmachungsfehler ist entgegen der schriftsätzlichen Einlassung der Antragsgegnerin nicht gemäß § 214 Abs. 4 BauGB „geheilt“ worden. Zwar ist die Anwendbarkeit der §§ 214 ff. BauGB im Bereich des Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG anerkannt (stRspr, vgl. BayVGH, U.v. 4.3.1997 – 9 N 96.1178 – juris Rn. 35; siehe auch U.v. 13.10.2021 – 14 N 20.749 – BayVBI 2022, 45 Rn. 24); jedoch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Heilung nach § 214 Abs. 4 BauGB nicht vor, wobei eine Heilung des jeweiligen Mangels im ergänzenden Verfahren erst durch fehlerfreie Wiederholung und die nochmalige Durchführung der sich anschließenden Verfahrensschritte erfolgt (BVerwG, B.v. 7.11.1997 – 4 NB 48.96 – NVwZ 1998, 956/958 unter II.B.2.b.).

31

2.2.1. Es ist schon nicht zutreffend, dass es nach der nachträglichen Leistung der Unterschrift (Ausfertigung) eine „Bekanntmachung einer Niederlegung“ des (nun) ausgefertigten Grünordnungsplans gegeben hätte, wie Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO sie vorschreibt – vielmehr wurde nach am 5. April 2022 erfolgter Ausfertigung lediglich die Aushangzeit „kommentarlos“ verlängert, wobei der Wortlaut des ursprünglichen Bekanntmachungstextes vom 17. März 2022 unverändert blieb.

32

Dabei mag zwar der in der Bekanntmachung enthaltene Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeiten sinngemäß textlich zum Ausdruck bringen, dass „im Zeitpunkt der Bekanntmachung“ auch eine Niederlegung erfolgt sei. Dies konnte sich indes bei Aushang am 17. März 2022 allenfalls auf die nicht

ausgefertigte Fassung beziehen und nicht auf eine spätere Niederlegung des erst am 5. April 2022 ausgefertigten Originals.

33

2.2.2. Soweit die Antragsgegnerin meint, vom Zeitpunkt der Ausfertigung (5.4.2022) an habe die Bekanntmachung noch einen Monat angedauert und in diesem Zeitraum habe sich die Bekanntmachung auf eine „ausgefertigte Satzung“ bezogen, sodass die Bekanntmachung auf einen Zeitpunkt „nach“ der Ausfertigung falle, überzeugt dies aus zwei Gründen nicht: Erstens nimmt schon der Wortlaut des Bekanntmachungstextes von vornherein nicht auf eine „Satzung“, geschweige denn eine „ausgefertigte Satzung“ Bezug, sondern vielmehr explizit auf den Satzungs-„Beschluss“ vom 15. März 2022, lässt mithin nicht ansatzweise erkennen, dass am „5. April 2022“ die Ausfertigung erfolgt (und nun diese Satzung niedergelegt) ist. Zweitens wird dabei § 2 Satz 2 BayKommV-1983 (siehe oben) gerade nicht berücksichtigt. Vielmehr hätte eine „nochmalige“ Bekanntgabe“ („nach“ der Ausfertigung) erfolgen müssen, um eine „Heilung“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zu bewirken.

34

2.2.3. Soweit die Antragsgegnerin meint, es sei ein (nach § 214 Abs. 4 BauGB auch für Verstöße gegen Landesrecht mögliches) „ergänzendes Verfahren“ hinsichtlich der Ausfertigung betrieben worden, indem „die darauffolgende Bekanntmachung...zeitlich ausgedehnt...“ worden sei, genügt dies schon deshalb nicht für eine „Heilung“, weil § 2 Satz 2 KommV-1983 normativ vorgibt, dass – abgesehen von der Frage der ordnungsgemäßen Niederlegung – die „Bekanntmachung“ am 17. März 2022 erfolgte, woran die spätere Ausfertigung (am 5.4.2022) nichts änderte, was wiederum normativ zwingend dazu führt, dass hier die Ausfertigung (unrichtig) erst „nach“ der Bekanntmachung (am 17.3.2022) erfolgt ist, woran die sich über den Zeitpunkt der Ausfertigung (5.4.2022) hinaus erstreckende bloße „Dauer des Aushangs“ nichts ändert.

35

2.2.4. Soweit die Antragsgegnerin auf das Senatsurteil vom 13. Oktober 2021 – 14 N 20.749 – (BayVBI 2022, 45 Rn. 17 ff.) Bezug nimmt und ausführt, die Angabe von Inhalten der Satzung widerspreche dem gesetzlichen Erfordernis der Bekanntmachung durch Niederlegung, betrifft das nicht das hier bestehende Problem der unrichtigen zeitlichen Reihenfolge einer erst „nach“ der Bekanntmachung erfolgten Ausfertigung.

36

3. Da der Normenkontrollantrag schon wegen der rechtwidrigen und nicht geheilten Bekanntmachung des Grünordnungsplans ohne vorangegangene Ausfertigung volumnäßig Erfolg hat (siehe 2.), lässt der Senat alle sonstigen Rügen dahinstehen.

37

4. Da der Grünordnungsplan unwirksam ist (siehe oben), ist das vorliegende Urteil gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO allgemein verbindlich und ist die Entscheidungsformel (Nr. I des Tenors) von der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

38

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

39

6. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

40

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.